



## ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

der Leiter der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur nach Zu- und Abstimmung mit der Vizerektorin für Forschung als dem nach der Geschäftsordnung des Rektorates zuständigen Mitglied des Rektorats die nachstehende organisatorische Gliederung der

### ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER ORGANISATIONSEINHEIT FÜR FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR

Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur vor:

#### **§ 1. Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur (im Folgenden: „O-FIS“) ist gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans eine nichtwissenschaftliche Organisationseinheit des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIS hat gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung für die O-FIS zuständigen Mitglied des Rektorats bzw. beratenden Organs gemäß den Bestimmungen des O-Plans die gesonderte Ermächtigung die O-FIS organisatorisch zu gliedern.

#### **§ 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereich**

- (1) Die O-FIS ist verantwortlich für die Zurverfügungstellung von gemeinsam zu nutzenden Forschungsressourcen für die wissenschaftlichen klinischen und nichtklinischen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die O-FIS nimmt ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit der Zielsetzung wahr, die obersten Organe sowie die wissenschaftlichen und weiteren Organisationseinheiten des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich ebenso wie alle Studierenden der Medizinischen Universität Graz effizient und effektiv zu unterstützen.

#### **§ 3. Organisationsstruktur**

- (1) Die O-FIS ist laut den Bestimmungen des Organisationsplans nach Zweckmäßigkeit und sinnvoller Strukturierung zu organisieren.

## SUBORGANISATIONSPLAN ORGANISATIONSEINHEIT FÜR

### FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR

- (2) Die O-FIS wird in folgende Bereiche gegliedert:
- der Bereich Biobank, im Folgenden „B-BB“ genannt,
  - der Bereich Biomedizinische Forschung, im Folgenden „B-BF“ genannt,
  - der Bereich Zentrum für Medizinische Grundlagenforschung, im Folgenden „B-ZMF“ genannt.
- (3) Der B-BB wird bis auf weiteres nicht in Abteilungen gegliedert.
- (4) Der B-BF wird bis auf weiteres nicht in Abteilungen gegliedert.
- (5) Der B-ZMF wird in folgende Abteilungen gegliedert:
- die Abteilung Core Facility Flow Zytometrie, im Folgenden „A-FZ“ genannt,
  - die Abteilung Core Facility Massenspektrometrie, im Folgenden „A-MS“ genannt,
  - die Abteilung Core Facility Mikroskopie, im Folgenden „A-MK“ genannt,
  - die Abteilung Core Facility Molekularbiologie, im Folgenden „A-MB“ genannt,
  - die Abteilung Core Facility Ultrastrukturanalyse, im Folgenden „A-US“ genannt.

#### § 4. Leitungsstruktur

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIS sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des Organisationsplanes durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der Geschäftsordnung für die O-FIS zuständigen Mitglieds des Rektorats unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIS sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter können durch das Rektorat bzw. das nach der Geschäftsordnung für die O-FIS zuständige Mitglied des Rektorats aus wichtigen Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (3) Ist keine stellvertretende Leiterin oder kein stellvertretender Leiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der O-FIS automatisch in nachstehender Reihenfolge:
1. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-ZMF,
  2. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-BF,
  3. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-BB.
- (4) Die Bereiche der O-FIS werden von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern geführt, so die jeweilige Organisationseinheitsleiterin oder der jeweilige Organisationseinheitsleiter den Bereich nicht in Personalunion führt.
- (5) Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch das nach der Geschäftsordnung zuständige Mitglied des Rektorats auf

Stand Mitteilungsblatt 3. Stk, RN 15 vom 05.11.2008

**Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. [www.meduni-graz.at](http://www.meduni-graz.at)**

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. Universitätsgesetz 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität und [www.meduni-graz.at](http://www.meduni-graz.at). DVR-Nr. 210 9494. UID: ATU 575 111 79. Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt BLZ 12000 Konto-Nr. 500 948 400 04, Raiffeisen Landesbank Steiermark BLZ 38000 Konto-Nr. 49510.

## SUBORGANISATIONSPLAN ORGANISATIONSEINHEIT FÜR

### FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR

Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-FIS unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.

- (6) Ist keine stellvertretende Bereichsleiterin oder stellvertretender Bereichsleiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des B-ZMF automatisch in nachstehender Reihenfolge:
1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-FZ,
  2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-MK,
  3. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-MB.
- (7) Die Abteilungen der O-FIS werden von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern geführt, so die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter die Abteilung nicht in Personalunion führt. Diese führen entsprechend der Richtlinie des Rektorates: Richtlinie der Organisationseinheit für Forschungsinfrastruktur Abteilungen - Core Facilities, veröffentlicht im MTBI vom 17.08.2011, StJ 2010/11, 27. Stk. die Bezeichnung „Managing Director“.
- (8) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-FIS entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.

#### § 5. Personalzuteilung

Die Zuordnung des Personals zu den einzelnen Subeinheiten der Organisationseinheit erfolgt durch das Rektorat in Abstimmung mit der/dem Leiter/in der Organisationseinheit.

#### § 6. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten

Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.